

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt auf der Grundlage von § 101 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 3, 28 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) folgende

**Kostenersatzordnung
für die örtliche Prüfung der kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden ohne
eigenes Rechnungsprüfungsamt durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des
Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa obliegt gemäß § 101 Abs. 2 BbgKVerf die Prüfung der kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden nach § 102 BbgKVerf auf deren Kosten, soweit sie kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.
- (2) Die Kosten für die örtliche Prüfung ergeben sich nach Maßgabe dieser Kostenersatzordnung.

§ 2 Zusammensetzung der Kosten

- (1) Die Kosten setzen sich zusammen aus den Bruttopersonalkosten, den Sachkosten sowie den Verwaltungsgemeinkosten. Die Verwaltungsgemeinkosten werden pauschal mit 10 Prozent der Bruttopersonalkosten angesetzt.

§ 3 Höhe der Kostenpauschale

- (1) Unter Berücksichtigung der unter § 2 genannten Kostenarten ergibt sich für eine Prüfstunde eine Kostenpauschale in Höhe von 70,80 EUR. Für jede begonnene Prüfstunde bis 30 Minuten beträgt die Pauschale 35,40 EUR.

§ 4 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung kann am Sitz der Städte, Ämter und Gemeinden sowie am Dienstsitz des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes durch Übergabe der zu prüfenden Unterlagen erfolgen.
- (2) Die Fahrtzeiten der Prüferinnen und Prüfer zum Sitz der Städte, Ämter und Gemeinden sowie zurück zu ihrem Dienstsitz, die Nachbereitung der Prüfung sowie die Erstellung des Prüfberichtes werden in die Ermittlung der Prüfstunden einbezogen.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfungen erstellt das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt einen schriftlichen Prüfungsbericht. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung sind zu beschreiben. Feststellungen von untergeordneter Bedeutung, die während der Prüfung ausgeräumt werden, sind nicht Bestandteil des Prüfberichtes.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Prüftätigkeit. Die Prüfung endet mit der Fertigstellung des Prüfberichtes.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Kostenersatzordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kostenersatzordnung des Landkreises Spree-Neiße für die Prüfung der Jahresrechnung von kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Ämtern ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt vom 18.12.1996 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 19.12.2022



Harald Alfekrüger
Landrat